

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie,
Berufsgruppe Textilindustrie einerseits und dem
Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, andererseits.

I. GELTUNGSBEREICH

Der Kollektivvertrag gilt:

- a) räumlich: für das Bundesland Tirol
- b) fachlich: für alle dem Fachverband der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Textilindustrie angehörenden Unternehmen bzw. selbständigen Betriebsabteilungen
- c) persönlich: für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sowie für gewerbliche Lehrlinge

II. GELTUNGSBEGINN

Der Kollektivvertrag tritt am 1. April 2012 in Kraft.

III. LOHNORDNUNG

Die zuletzt ab 1.4.2011 gültige Lohntabelle mit einem Ecklohn (= Grundstundenlohn und Akkordgrundlohn der Lohngruppe 5) von € 7,35 wird durch die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildende neue Lohntabelle (Anhang) mit einem Ecklohn von € 7,63 - gültig ab 1.4.2012 - ersetzt.

Die zuletzt ab 1.4.2011 gültigen Lehrlingsentschädigungen werden mit Gültigkeit ab 1.4.2012 neu festgesetzt. Sie sind integrierender Bestandteil dieses Vertrages und der neuen Lohntabelle.

Die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die SchülerInnen der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling zu bevorschussen und so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer der Internatsunterbringung entspricht, die volle Lehrlingsentschädigung verbleibt.

IV. ISTLOHNERHÖHUNG

1. Erhöhung bei Zeitlöhnern:

Die tatsächlich bezahlten Stundenlöhne, ausgenommen der gewerblichen Lehrlinge sind mit Wirkung ab 1.4.2012 bis monatlich € 1.500,- um 4,0 %, ab € 1.500,01 bis € 1.700,- um 3,8 %, ab € 1.700,01 bis € 2.000,- um 3,7 %, ab 2.000,01 bis € 2.500,- um 3,6 %, ab 2.500,01 bis € 4.230,- um 3,5 % und von mehr als € 4.230,01 um 3,3 % zu erhöhen. Die dabei errechneten Beträge sind auf zwei Dezimalstellen zu runden, wobei abzurunden ist, wenn die dritte Nachkommastelle kleiner als 5 ist, andernfalls ist aufzurunden.

Der so erhöhte Istlohn ist überdies darauf zu überprüfen, ob er dem neuen tariflichen Stundenlohn laut Anlage (Lohntabelle) entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist der Istlohn auf den neuen tariflichen Stundenlohn anzuheben.

Unter den "tatsächlich bezahlten Stundenlöhnen" ist der tatsächliche Gesamtstundenverdienst der ArbeiterInnen einschließlich aller wie immer gearteten Zulagen und Prämien - mit Ausnahme der

neben dem Stundenlohn gesondert berechneten Schmutz-, Staub- und Gefahrenzulagen - zu verstehen.

Wird der Grundlohn auf den neuen tariflichen Stundenlohn angehoben, können starre Prämien und Zulagen (mit Ausnahme der neben dem Stundenlohn gesondert berechneten Schmutz-, Staub- und Gefahrenzulagen) in ihrer Höhe so abgeändert werden, dass über die Istloohnerhöhung hinaus keine weitere Erhöhung des bisherigen tatsächlichen Gesamtstundenverdienstes eintritt.

2. Erhöhung bei Akkord- und Prämienlöhnern:

Die Akkord- und Prämienlöhne sind mit Wirkung ab 1.4.2012 bis monatlich € 1.500,- um 4,0 %, ab € 1.500,01 bis € 1.700,- um 3,8 %, ab € 1.700,01 bis € 2.000,- um 3,7 %, ab 2.000,01 bis € 2.500,- um 3,6 %, ab 2.500,01 bis € 4.230,- um 3,5 % und von mehr als € 4.230,01 um 3,3 % zu erhöhen. Die dabei errechneten Beträge sind auf zwei Dezimalstellen zu runden, wobei abzurunden ist, wenn die dritte Nachkommastelle kleiner als 5 ist, andernfalls ist aufzurunden.

Für die einzelnen Akkordgruppen wird der bisherige Akkorddurchschnittsverdienst pro Stunde ermittelt. In den einzelnen Akkordgruppen im obigen Sinne sind jeweils alle ArbeiterInnen zusammenzufassen, die die gleiche im Akkord vergebene Tätigkeit verrichten.

Der Berechnung des Durchschnittsverdienstes sind die letzten dreizehn vor dem 1. April 2012 liegenden Lohnwochen zugrunde zu legen. Aus Gründen einer abrechnungsmäßigen Vereinfachung kann für die Ermittlung des bisherigen Durchschnittsverdienstes auch ein anderer Zeitraum, für den derartige Durchschnittsberechnungen bereits vorliegen, im Einvernehmen mit dem Betriebsrat herangezogen werden.

Der so ermittelte bisherige Akkorddurchschnittsverdienst ist bis monatlich € 1.500,- um 4,0 %, ab € 1.500,01 bis € 1.700,- um 3,8 %, ab € 1.700,01 bis € 2.000,- um 3,7 %, ab 2.000,01 bis € 2.500,- um 3,6 %, ab 2.500,01 bis € 4.230,- um 3,5 % und von mehr als € 4.230,01 um 3,3 % zu erhöhen und das Resultat durch den bisherigen Akkorddurchschnittsverdienst zu dividieren.

Die Division ist dabei auf drei Dezimalstellen genau durchzuführen, und zwar so, dass die 4. Dezimalstelle, wenn sie 5 oder größer ist, zur Aufrundung der 3. Dezimalstelle verwendet wird.

Das Resultat dieser Division stellt den Umrechnungsfaktor dar, mit dem bei Geldakkorden die bestehenden Akkordsätze bzw. Stückpreise und bei Zeitakkorden der bisher angewandte Minutenfaktor zu multiplizieren ist.

Bei Prämienlöhnen (ausgenommen „starre Prämien“ gemäß Art. III Ziff. 1) ist die Istloohnerhöhung sinngemäß wie bei den Akkorden vorzunehmen.

Bei AkkordarbeiterInnen, deren Akkordgrundlagen per 1. April 2012 unter Beachtung der ab diesem Zeitpunkt geltenden neuen Mindestlohnsätze verändert werden mussten, kann die sich darauf ergebende Lohnerhöhung auf die gemäß Artikel III, Ziff. 2 vorzunehmende Istlohn-Erhöhung angerechnet werden.

V. ÜBERGANGS- UND GÜNSTIGKEITSKLAUSEL

Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 8 und 9 des „Rahmenkollektivvertrages für die Arbeiter der österreichischen Textilindustrie vom 1.4.1991 in der für Tirol geltenden Fassung“ sinngemäß Anwendung.

Günstigere betriebliche Vereinbarungen, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehen, bleiben von diesem Kollektivvertrag unberührt.

VI. Änderungen des Rahmenkollektivvertrages für die ArbeiterInnen der österreichischen Textilindustrie

Geändert wird § 14 Abs 1 URLAUBSZUSCHUSS in

§ 14 (1) Alle Arbeitnehmer/innen erhalten einmal in jedem Kalenderjahr einen Urlaubszuschuss. Der Urlaubszuschuss beträgt einen Monatsverdienst.

Geändert wird § 15 Abs 1 WEIHNACHTSREMUNERATION in

§ 15 (1) Alle Arbeitnehmer/innen erhalten einmal im Kalenderjahr, und zwar in der Woche, in die der 10. Dezember fällt, eine Weihnachtsremuneration. Die Weihnachtsremuneration beträgt einen Monatsverdienst.

Der Monatsverdienst wird aus 4 1/3 Wochenverdiensten errechnet. Der Wochenverdienst wird aus dem Durchschnittsverdienst der letzten voll gearbeiteten dreizehn Wochen errechnet. Überstunden bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei gewerblichen Lehrlingen wird die Weihnachtsremuneration unter Zugrundelegung der wöchentlichen Lehrlingsentschädigung ermittelt. Das Ausmaß der gebührenden Weihnachtsremuneration richtet sich nach jener ununterbrochenen Dienstzeit, die am 10. Dezember bzw. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erreicht ist. Unterbrochene Dienstzeiten sind dabei für die Zwecke der Weihnachtsremuneration in gleicher Weise zusammenzurechnen, wie dies für die Bemessung der Urlaubsdauer vorgesehen ist.

Geändert wird Abs 1 im ANHANG 4, EMPFEHLUNG BETREFFEND DIENSTJUBILÄUM

(1) Es ist seit jeher üblich, Arbeitnehmer/innen, die längere Zeit ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zur gleichen Firma stehen, anlässlich ihres Dienstjubiläums durch Überreichung von Wertgeschenken oder Geldzuwendungen zu ehren.

Die Bundessparte Industrie empfiehlt jedoch für derartige Fälle die nachstehend genannten Richtsätze:

beim 25jährigen Dienstjubiläum	1 Monatslohn*),
beim 35jährigen Dienstjubiläum	2 Monatslöhne*),
beim 45jährigen Dienstjubiläum	3 Monatslöhne*).

Geändert wird ANHANG 5, B) INLANDSDIENSTREISEN

§1 (5) Reisekosten und Aufwandsentschädigung

Das Taggeld gemäß § 1 (5) Reisekosten- und Aufwandsentschädigung wird von € 43,78 auf € 45,42 erhöht.

§ 2 (4) Trennungskostenentschädigung

Die Trennungskostenentschädigung gemäß § 2 (4) wird von € 18,41 auf € 19,10 erhöht.

§ 3 (1) Messegelder

Das Messegeld gemäß § 3 (1) wird von € 20,29 auf € 21,05 erhöht.

Art. VII Geltungsbeginn

Inkrafttreten: 1.4.2012

Lohntabelle Textilindustrie Tirol – gültig ab 1. April 2012

LOHN- STUFE	GRUNDLOHN 100 %	GARANTIERTER GRUPPENDURCHSCHNITT 107,5 %	AKKORDGRUPPEN DURCHSCHNITT 120 %
	€	€	€
1	7,46	8,02	8,95
2	7,51	8,07	9,01
3	7,59	8,16	9,11
4	7,62	8,19	9,14
5	7,63	8,20	9,16
6	7,79	8,37	9,35
7	8,09	8,70	9,71
8	8,42	9,05	10,10
9	8,68	9,33	10,42
10	9,09	9,77	10,91
11	9,51	10,22	11,41
12	10,02	10,77	12,02
13	10,57	11,36	12,68
14	11,22	12,05	13,45

ECK-GRUNDLOHN: € 7,63

Lehrlingsentschädigung

Die Lehrlingsentschädigung beträgt ab 1.4.2012:

	Bei 3- bzw. 4-jähriger Lehrzeit in Euro:		bei 2-jähriger Lehrzeit:	
	Tabelle I	Tabelle II	Tabelle I	Tabelle II
im 1. Lehrjahr	553,--	690,--	im 1. Lehrjahr	553,--
im 2. Lehrjahr	685,--	926,--	im 2. Lehrjahr	773,--
im 3. Lehrjahr	884,--	1.154,--		
im 4. Lehrjahr	1.099,--	1.340,--		

Die Tabelle II gilt für Lehrlinge, deren Lehrverhältnis nach dem 1.4.2012, nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder nach bestandener Reifeprüfung beginnt.

Die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die SchülerInnen der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling so zu bevorschussen und so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer des Internats entspricht, die volle Lehrlingsentschädigung verbleibt.

Arbeitskategorie

**KoIV-Mindest-Wochenlohn
per 1. April 2012**

		€
Portier- und Nachtwächter/in	55 Stunden	417,48
	Sonntagszulage	36,65
Köch/in	42 Stunden	508,24
Hilfsköch/in	42 Stunden	353,83
Küchenhilfe	42 Stunden	329,05
Gärtner/in gelernt	47 Stunden	425,02
Fuhrmann/-frau	-----	449,29
Kraftfahrer/in		
- bis 5 Jahre Praxis	52 Stunden	433,11
- über 5 Jahre Praxis	52 Stunden	482,54
Heizer/in		
- bis 5 Jahre Praxis	55 Stunden	487,50
- über 5 Jahre Praxis	55 Stunden	543,99

Die oben angeführten Wochenarbeitszeiten verstehen sich im Durchschnitt eines Kalendervierteljahres.

Wien, 28.3.2012

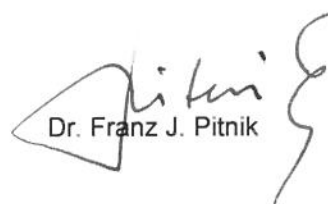
FACHVERBAND TEXTIL-, BEKLEIDUNGS-, SCHUH- UND LEDERINDUSTRIE

Der Obmann:


Ing. Reinhard Backhausen



Der Geschäftsführer:


Dr. Franz J. Pitnik

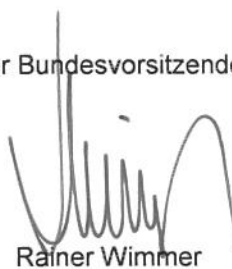
BERUFSGRUPPE TEXTILINDUSTRIE

Der Berufsgruppenleiter:


Dr. Wolfgang Zeyringer

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Der Bundesvorsitzende:

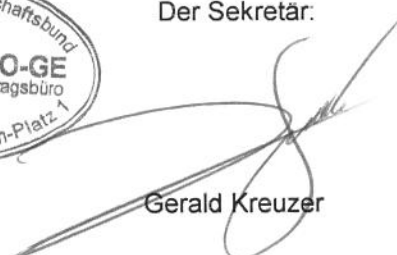

Rainer Wimmer

Der Bundessekretär:


Manfred Anderle



Der Sekretär:


Gerald Kreuzer